

# Reglement der Schulpflege Romoos

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Romoos erlässt folgendes Reglement:

## I Allgemeines

### Art. 1 Definition der Schulpflege

Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die ganze Volksschule der Gemeinde Romoos

### Art. 2 Bildungsangebot

<sup>1</sup> Die Volksschule der Gemeinde Romoos umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergarten
- b. Primarschule

<sup>2</sup> Die Werk-, Real- und Sekundarschulen werden an den zugewiesenen Orten besucht.

<sup>3</sup> Die erforderlichen Leistungen der Schuldienste werden von der Gemeinde Schüpheim erbracht.

<sup>4</sup> Für die Musikschule besteht eine besondere Kommission.

## II. Zusammensetzung und Aufgaben der Schulpflege

### Art. 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Schulpflege ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.

## **Art. 4 Struktur und Wahl der Schulpflege**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus mind. drei jedoch max. fünf Mitgliedern und wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Schulverwalterin oder der Schulverwalter gehört der Schulpflege von Amtes wegen an.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt die Schulpflege und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>3</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

## **Art. 5 Aufgaben der Schulpflege**

<sup>1</sup> Die Schulpflege bestimmt die Ausgestaltung des Schulangebotes, die Schulorganisation, den Schulbetrieb, die Information der Schule gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung wahr.

<sup>2</sup> Die Schulpflege legt in einem Leistungsauftrag die entsprechenden Vorgaben gegenüber der Schule fest. Dieser ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

<sup>3</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.

<sup>4</sup> Sie erlässt auf Antrag der Schulleitung ein Reglement mit schulorganisatorischen Grundsätzen, mit Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sowie mit massgebenden Verhaltensregeln.

<sup>5</sup> Die Schulpflege wählt die Lehrpersonen und die Schulleitung.

## **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Schulpflege gibt sich ein Organisations- und Geschäftsreglement.

<sup>2</sup> Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einem Reglement fest.

## **Art. 7 Zusammenarbeit**

Die Schulpflege arbeitet mit der Schulleitung, den kantonalen Qualitätssicherungsorganen und dem Gemeinderat zusammen.

## **Art. 8 Elternmitwirkung**

Die Schulpflege regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern. Sie unterstützt und beaufsichtigt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.

## **Art. 9 Information und Kommunikation**

Die Schulpflege sorgt dafür, dass regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule informiert wird.

**Art. 10**                    **Entschädigung**

Das Entgelt umfasst eine Funktionsentschädigung, eine Vergütung des Aufwandes (Sitzungsgelder, Protokollführung usw.) und eine Spesenentschädigung.  
Der Gemeinderat regelt die Ansätze der Entschädigung auf Vorschlag der Schulpflege.

**Art. 11**                    **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf 1. August 2000 in Kraft.

---

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. April 2000.

SCHULPFLEGE ROMOOS

Die Präsidentin:

*Margrit Emmenegger-Schwarz*

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

*Franz Koch*

Der Gemeindeschreiber:

*Röbi Duss*